



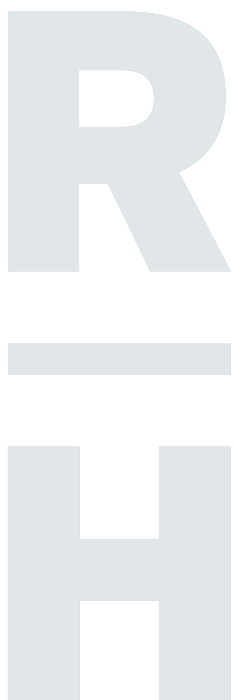
Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bericht des Rechnungshofes

Generalsanierung und Erweiterung des Museums für
zeitgenössische Kunst (21er Haus); Follow-up-Überprüfung

Reihe BUND 2017/11



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis _____	3
Kurzfassung _____	6
Kenndaten _____	8
Prüfungsablauf und –gegenstand _____	9
Trennung der Bauherrnfunktion _____	9
Projektcontrolling _____	10
Vorentwurfsplanung (Vereinbarungen mit Sponsoren) _____	12
Behördenverfahren _____	12
Vergabe der Generalplanerleistungen _____	13
Direktvergaben _____	14
Erfassung der Auftragsvergaben _____	15
Vergabevermerke _____	16
Verhaltensrichtlinien _____	17
Regelungen über Nebenbeschäftigungen _____	18
Möglichkeiten der Meldung von Fehlverhalten _____	19
Schlussempfehlungen _____	20

Abkürzungsverzeichnis

BHÖ	Burghauptmannschaft Österreich
BKA	Bundeskanzleramt
BMWF	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
etc.	et cetera
EUR	Euro
Galerie Belvedere	Österreichische Galerie Belvedere
IT	Informationstechnologie
m ²	Quadratmeter
Mio.	Million(en)
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem

Bericht des Rechnungshofes

Generalsanierung und Erweiterung des Museums für zeitgenössische Kunst
(21er Haus); Follow-up-Überprüfung



Wirkungsbereich des

Bundeskanzleramtes

Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Generalsanierung und Erweiterung des Museums für zeitgenössische Kunst (21er Haus); Follow-up-Überprüfung

Die überprüften Empfehlungen, die der RH zur „Generalsanierung und Erweiterung des Museums für zeitgenössische Kunst (21er Haus)“ im Jahr 2014 abgegeben hatte, setzte die Burghauptmannschaft teilweise und die Galerie Belvedere zu einem Großteil um.

Die Empfehlung des RH, eine Fertigstellungsanzeige zu erwirken, setzten die Burghauptmannschaft und die Galerie Belvedere teilweise um. Die Galerie Belvedere beauftragte zwar ein Ziviltechnikerbüro, diese zu erwirken; die Fertigstellungsanzeige lag jedoch zur Zeit der Follow-up-Überprüfung noch nicht vor.

Die Burghauptmannschaft informierte die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die unterschiedlichen Möglichkeiten einer Meldung von Fehlverhalten mündlich; eine schriftliche Richtlinie lag nicht vor. Sie erweiterte ihre Vergabestatistiken nur teilweise; ein Filtern und Zuordnen nach Bauvorhaben war weiterhin nicht möglich.

Weiterhin offen blieben vor allem die Empfehlungen an die Burghauptmannschaft, die interne Richtlinie für Direktvergaben zu adaptieren und die Verhaltensrichtlinien zu evaluieren.

Kurzfassung

Prüfungsziel

Ziel der Follow-up-Überprüfung war es, die Umsetzung von Empfehlungen zu beurteilen, die der RH bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung gegenüber der Burghauptmannschaft Österreich (Burghauptmannschaft) und der Österreichischen Galerie Belvedere (Galerie Belvedere) zur „Generalsanierung und Erweiterung des Museums für zeitgenössische Kunst (21er Haus)“ abgegeben hatte. (TZ 1)

Projektentwicklung

Der Empfehlung des RH folgend zog die Galerie Belvedere die Burghauptmannschaft als Dienstleister zur Abwicklung von Bauvorhaben heran. (TZ 2)

Der RH bewertete seine Empfehlung an die Burghauptmannschaft und die Galerie Belvedere, ein Projektcontrolling (als Teil der Projektsteuerung von Bauvorhaben) einzuführen, als umgesetzt. Beide erstellten Soll-Ist-Vergleiche und Abweichungsanalysen und führten ein regelmäßiges Reporting durch. (TZ 3)

Die vom RH empfohlene Rückforderung des vertraglich vereinbarten Qualitätsabzugs von 7,5 % des Teilleistungshonorars für die Steuerung und Kontrolle der Termine und Kosten von der Projektleitung und -steuerung konnte die Burghauptmannschaft nicht erreichen. In Anbetracht der bekundeten Bemühungen der Burghauptmannschaft bewertete der RH seine Empfehlung als teilweise umgesetzt. (TZ 4)

Da sich für die Galerie Belvedere die Notwendigkeit für ein „Sponsoring eines Bau-teils“ nicht ergab, lag kein Anwendungsfall für die Empfehlung des RH vor. (TZ 5)

Die Empfehlung des RH, die Fertigstellungsanzeige zu erwirken, setzten die Burghauptmannschaft und die Galerie Belvedere teilweise um. Die Galerie Belvedere beauftragte zwar ein Ziviltechnikerbüro, die Fertigstellungsanzeige zu erwirken; diese lag jedoch zur Zeit der Follow-up-Überprüfung noch nicht vor. (TZ 6)

Vergaben

Der Empfehlung des RH folgend prüften die Burghauptmannschaft und die Galerie Belvedere die Rückforderung vom Generalplaner aufgrund der zu Unrecht bezahlten Nebenkostenpauschale und des fehlenden Abzugs des Nachlasses. (TZ 7)

Der Empfehlung des RH, die Richtlinie für Direktvergaben zu adaptieren, kam die Burghauptmannschaft nicht nach. (TZ 8)

Der Empfehlung des RH, die Vergabestatistiken zu erweitern, kam die Burghauptmannschaft teilweise nach. Ein Filtern und Zuordnen der Vergaben nach Auftragnehmer war möglich, nicht jedoch nach Bauvorhaben. Die Galerie Belvedere setzte die entsprechende Empfehlung des RH um, weil das interne Berichtswesen für Bauprojekte wesentliche Informationen zu den Auftragsvergaben enthielt. (TZ 9)

Der RH bewertete seine Empfehlung an die Burghauptmannschaft, Vergabevermerke zu erstellen, als teilweise umgesetzt. Die Burghauptmannschaft wies zwar im Zuge der Follow-up-Überprüfung die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, Vergabevermerke entsprechend den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes zu erstellen, konnte aber dafür keinen Anwendungsfall vorlegen. Die Galerie Belvedere setzte die diesbezügliche Empfehlung des RH um. (TZ 10)

Compliance

Der Empfehlung des RH, die Verhaltensrichtlinien zu evaluieren, kam die Burghauptmannschaft im Gegensatz zur Galerie Belvedere nicht nach. (TZ 11)

Der Empfehlung des RH entsprechend wies die Galerie Belvedere regelmäßig auf die in den Dienstverträgen vereinbarte Genehmigungspflicht von Nebenbeschäftigungen hin. (TZ 12)

Die Empfehlung des RH, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die unterschiedlichen Möglichkeiten der Meldung von Fehlverhalten zu informieren, setzte die Burghauptmannschaft teilweise um. Es gab keine schriftlichen, sondern nur mündliche Informationen an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. (TZ 13)

Der Empfehlung des RH folgend informierte die Galerie Belvedere die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Verhaltensrichtlinien über die unterschiedlichen Möglichkeiten der Meldung von Fehlverhalten. (TZ 13)

Bericht des Rechnungshofes

Generalsanierung und Erweiterung des Museums für zeitgenössische Kunst (21er Haus); Follow-up-Überprüfung



Kenndaten

Eigentümer	Republik Österreich, vertreten durch die Burghauptmannschaft Österreich	
Anlass	sanierungsbedürftiger Bauzustand des „20er Hauses“	
Bauherr		
Bauphase „BHÖ“	Burghauptmannschaft Österreich in Vertretung des BMWFW	
Bauphase „Belvedere“	die Burghauptmannschaft Österreich gestattete dem Nutzer des Gebäudes, der Österreichischen Galerie Belvedere, die Durchführung bestimmter Baumaßnahmen	
Nutzer	Österreichische Galerie Belvedere	
Gesamtkosten ¹	29,94 Mio. EUR	
Bauphase „BHÖ“	15,39 Mio. EUR	
Bauphase „Belvedere“	14,55 Mio. EUR	
Finanzierung¹		
Bauphase „BHÖ“	11,69 Mio. EUR	BMWFW
	2,70 Mio. EUR	BKA
	1,00 Mio. EUR	privater Sponsor
Bauphase „Belvedere“	13,78 Mio. EUR	BKA
	0,77 Mio. EUR	weitere private Sponsoren, von der Österreichischen Galerie Belvedere angeworben
Baumaßnahmen		
Bauphase „BHÖ“	Asbestsanierung, Rohbauarbeiten für das Museum inklusive Kellergeschosse (Artothek), Sanierung der Gebäudehülle (Fassade)	
Bauphase „Belvedere“	Errichtung des Büroturms (Rohbau und Fassade), Innenausbau, technischer Ausbau, Einrichtung für das Museum, die Artothek und den Büroturm, Sanierungsarbeiten Kino	
Ausschreibung Generalplaner	Juni 2003	
Baubeginn	August 2008	
Eröffnung Museum	15. November 2011	
Gesamtfertigstellung	Juni 2012	
Gesamtnettogrundrissfläche ²	rd. 8.200 m ²	
davon Ausstellungsfläche	rd. 2.300 m ²	
Artothek	rd. 1.300 m ²	

¹ alle genannten Beträge sind kaufmännisch gerundet und enthalten keine Umsatzsteuer

² Flächen laut Überlassungsvertrag vom Dezember 2012

Quellen: Burghauptmannschaft; Galerie Belvedere; RH

Prüfungsablauf und –gegenstand

1 Der RH überprüfte von April bis Mai 2016 bei der Burghauptmannschaft Österreich (**Burghauptmannschaft**) und bei der Österreichischen Galerie Belvedere (**Galerie Belvedere**) die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei der vorangegangenen Gebarungsüberprüfung „Generalsanierung und Erweiterung des Museums für zeitgenössische Kunst (**21er Haus**)“ abgegeben hatte. Der in der Reihe Bund 2014/6 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

Weiters hatte der RH zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen deren Umsetzungsstand bei den überprüften Stellen nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens hatte er in seinem Bericht Reihe Bund 2015/18 veröffentlicht.

Zu dem im September 2016 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die Galerie Belvedere im September 2016, das BKA im Oktober 2016 und das BMWFW im November 2016 Stellung. Die Stellungnahme des BMWFW beinhaltete auch die Standpunkte der Burghauptmannschaft (nachfolgend auch kurz: gemeinsame Stellungnahme).

Der RH verzichtete auf Gegenäußerungen.

Trennung der Bauherrnfunktion

2.1 (1) Der RH hatte der Galerie Belvedere in seinem Vorbericht (TZ 4 und 6) empfohlen, zur operativen Abwicklung größerer Bauprojekte die Burghauptmannschaft aufgrund ihres vorhandenen Know-how als technische Dienstleisterin für eine einheitliche und durchgehende Abwicklung der Bauphase heranzuziehen.

(2) Laut Mitteilung der Galerie Belvedere im Nachfrageverfahren sei die Burghauptmannschaft bei Projekten, bei deren Umsetzung Schnittstellen vorhanden waren, hinzugezogen worden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Galerie Belvedere bei Projekten mit Schnittstellen die Burghauptmannschaft als Dienstleisterin zur Abwicklung des Bauvorhabens heranzog. Die Burghauptmannschaft wickelte ein Sanierungsprojekt¹ (von der Ausschreibung bis zur Durchführung) für die Galerie Belvedere ab.

2.2 Die Galerie Belvedere setzte die Empfehlung des RH um.

¹ Fenstersanierung Oberes Belvedere

Projektcontrolling

3.1

(1) Der RH hatte der Burghauptmannschaft und der Galerie Belvedere in seinem Vorbericht (TZ 7) empfohlen, für die Abwicklung von Projekten ein standardisiertes Projektcontrolling mit einem Regelkreis aus Soll-Ist-Vergleichen, Abweichungsanalysen, Korrekturmaßnahmen und Erfolgskontrollen samt regelmäßigem Reporting als Instrument zur Steuerung der Kosten und Termine über die gesamte Laufzeit der Projekte einzurichten.

(2) Die Burghauptmannschaft hatte im Zuge des Nachfrageverfahrens keine Mitteilung zum Stand der Umsetzung der Empfehlung abgegeben.

Laut Mitteilung der Galerie Belvedere im Nachfrageverfahren sei für alle laufenden Projekte ein Projektcontrolling vorhanden.

(3) Der RH stellte dazu nunmehr fest:

a) Die Burghauptmannschaft hatte keine generelle Regelung hinsichtlich der Durchführung eines Projektcontrollings. Sie beauftragte grundsätzlich externe Konsulenten mit dem Projektcontrolling. Sie verwies als Beispiel dazu auf das Bauvorhaben Sanierung Giraffenhaus im Tiergarten Schönbrunn und übermittelte das von einem externen Konsulenten erstellte Projekthandbuch, den Projektbericht sowie Kostenauswertungen. Das überprüfte Projekthandbuch definierte u.a. die Projektziele, die Organisation, die Kommunikation sowie die Termin- und Kostenplanung. Die IT-mäßige Kostenauswertung verfolgte die Entwicklung der Schätzkosten, die Auftrags- und Abrechnungssummen und die Prognosekosten. Die Burghauptmannschaft selbst stellte darauf aufbauend in ihrem Softwaresystem zur Buchführung die Plankosten, das Budget, die Ist-Kosten und die Planabweichung dar.

b) Die Galerie Belvedere führte intern ein Projektcontrolling ein und verwies als Beispiel auf das Sanierungsprojekt zur Verbesserung der Klimawerte². Sie übermittelte dazu den Projektleitfaden, die Baubesprechungsprotokolle und eine IT-unterstützte Kostenverfolgung. Im Zuge der Follow-up-Überprüfung erweiterte die Galerie Belvedere die IT-unterstützte Kostenverfolgung. Diese umfasste nunmehr eine von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern anzuwendende Vorlage „Tabelle Projektcontrolling“. Zu erfassen waren u.a. die Auftragsbezeichnung, die Auftragnehmer, das Auftrags- bzw. Buchungsdatum, die Auftragssumme, die Summe der Nachträge, die Prognosekosten und die Rechnungssumme. Weiters waren auch wesentliche Informationen zu den Auftragsvergaben, wie Auftragsart und das gewählte Vergabeverfahren, erfasst (siehe [TZ 9](#)).

² Projekt „Klimatisierung Oberes Belvedere“

3.2 Der RH bewertete seine Empfehlung an die Burghauptmannschaft und die Galerie Belvedere, ein Projektcontrolling (als Teil der Projektsteuerung von Bauvorhaben) einzuführen, als umgesetzt. Beide erstellten Soll-Ist-Vergleiche und Abweichungsanalysen und führten ein regelmäßiges Reporting durch.

4.1 (1) Die Burghauptmannschaft hatte einen externen Auftragnehmer mit der Projektleitung und –steuerung beauftragt. Dessen Aufgabe war u.a. die Kontrolle und Steuerung der Kosten sowie Termine gewesen. Die Projektleitung und –steuerung hatte lediglich zwei stark aggregierte Berichte, davon einen erst nach Baufertigstellung, erstellt. Der RH hatte daher der Burghauptmannschaft in seinem Vorbericht (TZ 7) empfohlen, den vertraglich vereinbarten Qualitätsabzug von 7,5 % des Teilleistungshonorars für die Steuerung und Kontrolle der Termine und Kosten von der Projektleitung und –steuerung zurückzufordern.

(2) Die Burghauptmannschaft hatte im Zuge des Nachfrageverfahrens keine Mitteilung zum Stand der Umsetzung der Empfehlung abgegeben.

(3) Anlässlich der Prüfungshandlungen teilte die Burghauptmannschaft dem RH mit, dass sie mit der Projektleitung und –steuerung Gespräche über einen Abzug des Honorars geführt hatte. Sie habe keine Einigung erzielen können. Schriftliche Aufzeichnungen über diese Gespräche lagen nicht vor. Die Burghauptmannschaft nahm von einer formellen Befassung der Finanzprokuratur Abstand und begründete dies mit fehlender Erfolgsaussicht und Durchsetzbarkeit der Ansprüche.

4.2 Die Burghauptmannschaft konnte die vom RH empfohlene Rückforderung des vertraglich vereinbarten Qualitätsabzugs von 7,5 % des Teilleistungshonorars für die Steuerung und Kontrolle der Termine und Kosten von der Projektleitung und –steuerung nicht erreichen. Der RH bewertete in Anbetracht der bekundeten Bemühungen der Burghauptmannschaft seine Empfehlung als teilweise umgesetzt.

Der RH beanstandete die fehlende Dokumentation über die geführten Gespräche. Er empfahl der Burghauptmannschaft, offene Forderungen stets schriftlich geltend zu machen, sodass im Streitfall, aber auch im Hinblick auf die Verjährungsproblematik ein Nachweis möglich ist.

4.3 Laut gemeinsamer Stellungnahme des BMWFW und der Burghauptmannschaft werde die Burghauptmannschaft künftig Rückforderungsgespräche schriftlich anhand eines Aktenvermerks dokumentieren.

Vorentwurfsplanung (Vereinbarungen mit Sponsoren)

- 5.1** (1) Der RH hatte der Galerie Belvedere in seinem Vorbericht (TZ 11) empfohlen, bereits vor Beginn der eigenen (Bau-)Leistungen schriftliche Vereinbarungen mit Sponsoren eines Bauteils abzuschließen, in denen konkrete Ziele, Leistungen und Gegenleistungen samt Terminen verbindlich festgelegt werden.
- (2) Laut Mitteilung der Galerie Belvedere im Nachfrageverfahren seien seit der Veröffentlichung des gegenständlichen Berichts keine vergleichbaren Projekte wie die Generalsanierung und Erweiterung des Museums für zeitgenössische Kunst durchgeführt worden. Die Galerie Belvedere würde dennoch bei allen anderen „Sponsoringvereinbarungen“ darauf achten, dass diese vor Beginn von etwaigen Leistungen schriftlich abgeschlossen werden.
- (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Galerie Belvedere im operativen Geschäft Vereinbarungen mit Sponsoren abschloss. Es gab jedoch keinen Anwendungsfall hinsichtlich der Finanzierung eines Bauteils durch einen Sponsor wie bei der Generalsanierung und Erweiterung des Museums für zeitgenössische Kunst.
- 5.2** Da sich für die Galerie Belvedere die Notwendigkeit für ein „Sponsoring eines Bauteils“ nicht ergab, lag kein Anwendungsfall für die Empfehlung des RH vor.

Behördenverfahren

- 6.1** (1) Der RH hatte der Burghauptmannschaft und der Galerie Belvedere in seinem Vorbericht (TZ 12) empfohlen, umgehend die notwendigen Schritte einzuleiten, um eine Fertigstellungsanzeige zu erwirken. Insbesondere sollte damit der Nachweis der bewilligungsgemäßen und den Bauvorschriften entsprechenden Bauausführung, auch bezüglich der Auflagen des Bundesdenkmalamts, erbracht werden.
- (2) Die Burghauptmannschaft hatte im Zuge des Nachfrageverfahrens keine Mitteilung zum Stand der Umsetzung der Empfehlung abgegeben.
- Die Galerie Belvedere hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass an der Erwirkung einer Fertigstellungsanzeige intensiv gearbeitet worden sei. Sie werde sich bemühen, diese möglichst zeitnah zu erhalten.
- (3) Der RH stellte dazu nunmehr fest:
- a) Die Burghauptmannschaft verwies auf die Tätigkeit der Galerie Belvedere.

b) Die Galerie Belvedere beauftragte im Dezember 2015 ein Ziviltechnikerbüro, die Fertigstellungsanzeige zu erwirken. Mit Schreiben vom April 2016 teilte dieses Ziviltechnikerbüro der Galerie Belvedere mit, dass die Fertigstellungsanzeige bis Mitte Juni 2016 vorliegen werde.

6.2 Die Burghauptmannschaft und die Galerie Belvedere setzten die Empfehlung des RH teilweise um, weil die Galerie Belvedere zwar ein Ziviltechnikerbüro beauftragte, die Fertigstellungsanzeige zu erwirken, diese jedoch zur Zeit der Follow-up-Überprüfung noch nicht vorlag.

Der RH hielt daher seine Empfehlung an die Burghauptmannschaft und die Galerie Belvedere aufrecht, so rasch wie möglich die Fertigstellungsanzeige zu erwirken.

6.3 Das BMWFW und die Burghauptmannschaft teilten in ihrer gemeinsamen Stellungnahme mit, dass die Galerie Belvedere den Generalplaner mit der Erstellung der Fertigstellungsanzeige beauftragt habe.

Laut Stellungnahmen der Galerie Belvedere und des BKA sei Ende September 2016 die Fertigstellungsanzeige bei der zuständigen Magistratsabteilung eingebracht worden.

Vergabe der Generalplanerleistungen

7.1 (1) Der RH hatte der Burghauptmannschaft in seinem Vorbericht (TZ 17) empfohlen, die Rückforderung der rd. 112.000 EUR vom Generalplaner aufgrund der zu Unrecht bezahlten Nebenkostenpauschale und des fehlenden Abzugs des Nachlasses zu prüfen.

Der RH hatte der Galerie Belvedere in seinem Vorbericht (TZ 17) empfohlen, die Rückforderung von rd. 35.000 EUR vom Generalplaner aufgrund des fehlenden Abzugs des Nachlasses von 10 % zu prüfen.

(2) Die Burghauptmannschaft hatte im Zuge des Nachfrageverfahrens keine Mitteilung zum Stand der Umsetzung der Empfehlung abgegeben.

Laut Mitteilung der Galerie Belvedere im Nachfrageverfahren habe sie sich für eine gemeinsame Vorgehensweise mit der Burghauptmannschaft entschieden. Sollte die Burghauptmannschaft eine Rückforderung in Erwägung ziehen, werde sich die Galerie Belvedere dieser anschließen.

(3) Der RH stellte dazu nunmehr fest:

a) Die Burghauptmannschaft konnte mit dem Generalplaner keine gemeinsame Lösung finden. Der Generalplaner verweigerte eine Rückerstattung und verwies auf den Rechtsweg. Die Burghauptmannschaft führte informelle Gespräche mit der Finanzprokuratur. Schriftliche Aufzeichnungen über diese Gespräche lagen nicht vor.

b) Die Galerie Belvedere führte eine Prüfung dieser Empfehlung durch und entschloss sich zu einer gemeinsamen Vorgehensweise mit der Burghauptmannschaft. Erst wenn diese eine Rückforderung in Erwägung ziehe, würde sich die Galerie Belvedere anschließen.

7.2

Da die Burghauptmannschaft und die Galerie Belvedere die Rückforderung vom Generalplaner prüften, bewertete der RH seine Empfehlung als umgesetzt.

Die Burghauptmannschaft konnte mit dem Generalplaner keine Einigung erreichen. Der RH hielt aber fest, dass – wie der RH in seinem Vorbericht (TZ 17) festgestellt hatte – die Gründe für die geringen Erfolgsaussichten einer Rückforderung in der mangelhaften Dokumentation insbesondere in Bezug auf die Preisbildung lagen. Bezüglich der Nachweisbarkeit der geführten Gespräche verwies er auf **TZ 4**.

Der RH empfahl der Burghauptmannschaft, künftig besonderes Augenmerk auf die Angebotsprüfung und die darauf basierende Ausgestaltung der konkreten Vertragsinhalte mit externen Konsultanten zu legen. Ferner wäre insbesondere die Preisbildung sorgfältig zu dokumentieren, um im allfälligen Streitfall die erforderlichen Nachweise erbringen zu können.

7.3

Laut gemeinsamer Stellungnahme des BMWWF und der Burghauptmannschaft werde die Burghauptmannschaft künftig diese Empfehlung des RH bei der Beauftragung externer Konsultanten berücksichtigen.

Direktvergaben

8.1

(1) Der RH hatte der Burghauptmannschaft in seinem Vorbericht (TZ 22) empfohlen, die interne Richtlinie für Direktvergaben zu adaptieren. Wenn die Summe aller beabsichtigten Aufträge an einen Auftragnehmer die Wertgrenze von 1.000 EUR überschreitet, auch wenn einzelne Aufträge unter der Wertgrenze liegen, wäre eine Prüfung der Preisangemessenheit jedes einzelnen Auftrags durchzuführen.

(2) Die Burghauptmannschaft hatte im Zuge des Nachfrageverfahrens keine Mitteilung zum Stand der Umsetzung der Empfehlung abgegeben.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Burghauptmannschaft die Richtlinie für Direktvergaben nicht adaptierte.

8.2 Die Burghauptmannschaft setzte die Empfehlung des RH nicht um, weil sie die Richtlinie für Direktvergaben nicht adaptierte.

Der RH empfahl der Burghauptmannschaft daher neuerlich, die Richtlinie für Direktvergaben zu adaptieren. Wenn die Summe aller beabsichtigten Aufträge an einen Auftragnehmer die Wertgrenze von 1.000 EUR überschreitet, auch wenn einzelne Aufträge unter der Wertgrenze liegen, wäre eine Prüfung der Preisangemessenheit jedes einzelnen Auftrags durchzuführen.

8.3 Das BMWFW und die Burghauptmannschaft teilten in ihrer gemeinsamen Stellungnahme mit, dass sich mit dem der Burghauptmannschaft nunmehr zur Verfügung stehenden Controlling-Programm „abk.neu“ neue Möglichkeiten ergeben würden. In weiterer Folge werde sie die Einarbeitung der Empfehlung des RH im neuen Programm anstreben.

Erfassung der Auftragsvergaben

9.1 (1) Der RH hatte der Burghauptmannschaft in seinem Vorbericht (TZ 23) empfohlen, die Vergabestatistiken dahingehend zu erweitern, dass eine Zuordnung der Vergaben zu den Bauvorhaben und der Auftragnehmer zu den Vergaben erfolgt, um insbesondere Auffälligkeiten im Bereich der Direktvergaben – wie oftmalige Vergaben an ein und denselben Auftragnehmer – aufzuzeigen und in der Folge hintanzuhalten.

Der RH hatte der Galerie Belvedere in seinem Vorbericht (TZ 23) empfohlen, ein Berichtswesen betreffend Auftragsvergaben aufzubauen, das insbesondere sämtliche Vergaben mit den Basisdaten wie Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer, Auftragssumme, Auftragsdatum etc. umfasst und die Aufträge den Projekten, den Auftragsarten, den Vergabeverfahren und den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern zuordnet.

(2) Die Burghauptmannschaft hatte im Zuge des Nachfrageverfahrens keine Mitteilung zum Stand der Umsetzung der Empfehlung abgegeben.

Laut Mitteilung der Galerie Belvedere im Nachfrageverfahren sei ein Berichtswesen über das Controlling des Unternehmens vorhanden, das laufend erweitert werde.

(3) Der RH stellte dazu nunmehr fest:

a) In der „Vergabestatistik“ der Burghauptmannschaft war ein Filtern und Zuordnen der Vergaben nach Auftragnehmer möglich, nicht jedoch nach Bauvorhaben.

b) Neben den Basisdaten wie Auftragnehmer, Auftragssumme, Auftragsdatum enthielt das interne Berichtswesen für Bauprojekte der Galerie Belvedere eine Zuordnung der Vergaben zu Auftragsart und gewähltem Vergabeverfahren (siehe [TZ 3](#)).

9.2

Die Burghauptmannschaft setzte die Empfehlung des RH, ihre Vergabestatistiken zu erweitern, teilweise um. Ein Filtern und Zuordnen der Vergaben nach Auftragnehmer war möglich, nicht jedoch nach Bauvorhaben.

[Der RH empfahl der Burghauptmannschaft, ihre Vergabestatistik dahingehend zu erweitern, dass auch eine Zuordnung zu den Bauvorhaben erfolgt.](#)

Die Galerie Belvedere setzte die Empfehlung des RH um, weil das interne Berichtswesen für Bauprojekte wesentliche Informationen zu den Auftragsvergaben enthielt.

9.3

Laut gemeinsamer Stellungnahme des BMWFW und der Burghauptmannschaft seien für die Burghauptmannschaft mit der Einführung eines Programms zur Erstellung eines standardisierten Berichtswesens neue Möglichkeiten gegeben. Dieses Programm sei im Herbst 2016 fertiggestellt worden. Die Burghauptmannschaft werde die Einarbeitung der Empfehlung des RH im neuen Programm anstreben.

Vergabevermerke

10.1

(1) Der RH hatte der Burghauptmannschaft und der Galerie Belvedere in seinem Vorbericht (TZ 24) empfohlen, für jeden vergebenen Auftrag einen Vergabevermerk mit den gesetzlich geforderten Inhalten als Nachweis der schlüssigen und nachvollziehbaren Angebotsbewertung zu erstellen.

(2) Die Burghauptmannschaft hatte im Zuge des Nachfrageverfahrens keine Mitteilung zum Stand der Umsetzung der Empfehlung abgegeben.

Laut Mitteilung der Galerie Belvedere im Nachfrageverfahren habe sie bei allen seither durchgeführten Vergabeverfahren einen entsprechenden Vergabevermerk bzw. eine vergleichbare Dokumentation erstellt.

(3) Der RH stellte dazu nunmehr fest:

a) Die Burghauptmannschaft erstellte ein Musterformular Vergabevermerk. Dieses war jedoch von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht verbindlich anzuwenden. Im Zuge der Follow-up-Überprüfung erging von der Burghauptmannschaft eine Dienstanweisung, Vergabevermerke entsprechend den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes zu erstellen und dem Vergabeakt beizulegen. Ein Anwendungsbeispiel übermittelte die Burghauptmannschaft nicht.

b) Die Galerie Belvedere wies anhand eines Beispiels die Erstellung von Vergabevermerken nach. Dieser entsprach den gesetzlich geforderten Inhalten.

10.2

Der RH bewertete seine Empfehlung an die Burghauptmannschaft, Vergabevermerke zu erstellen, als teilweise umgesetzt. Die Burghauptmannschaft wies zwar im Zuge der Follow-up-Überprüfung die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, Vergabevermerke entsprechend den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes zu erstellen, konnte aber dafür keinen Anwendungsfall vorlegen.

[Der RH hielt daher seine Empfehlung an die Burghauptmannschaft aufrecht, Vergabevermerke zu erstellen.](#)

Die Galerie Belvedere setzte die Empfehlung des RH um.

10.3

Das BMWFW und die Burghauptmannschaft verwiesen in ihrer gemeinsamen Stellungnahme auf die entsprechende Dienstanweisung der Burghauptmannschaft und übermittelten ein Anwendungsbeispiel eines Vergabevermerks.

Verhaltensrichtlinien

11.1

(1) Der RH hatte der Burghauptmannschaft in seinem Vorbericht (TZ 26) empfohlen, eine Evaluierung der – vier Jahre alten – Verhaltensrichtlinien vorzunehmen und dabei spezifische sowie organisatorische (auf das Aufgabengebiet der Burghauptmannschaft abgestimmte) Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Diese Richtlinien sollten helfen, „die im täglichen Handeln, bei strategischen Überlegungen sowie bei Entscheidungsprozessen auftretenden Herausforderungen richtig und angemessen zu bewältigen“.

Der RH hatte der Galerie Belvedere in seinem Vorbericht (TZ 26) empfohlen, die Verhaltensrichtlinien im Hinblick auf deren Praxistauglichkeit, Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit regelmäßig zu evaluieren.

(2) Die Burghauptmannschaft hatte im Zuge des Nachfrageverfahrens keine Mitteilung zum Stand der Umsetzung der Empfehlung abgegeben.

Laut Mitteilung der Galerie Belvedere im Nachfrageverfahren sei eine laufende Evaluierung der internen Verhaltensrichtlinien gewährleistet. Dabei würden auch Empfehlungen externer Revisionen entsprechend berücksichtigt werden.

(3) Der RH stellte dazu nunmehr fest:

a) Die Burghauptmannschaft nahm keine Evaluierung der Verhaltensrichtlinie aus dem Jahr 2009 vor.

b) Die Galerie Belvedere evaluierte die Verhaltensrichtlinie in den Jahren 2014 und 2016. Schwerpunkte dabei waren u.a. die Themen Antikorruption und der Umgang mit Interessenskonflikten. Die Wirtschaftsprüfer überprüften einmal jährlich die Richtlinie und die Galerie Belvedere arbeitete eventuelle Empfehlungen ein.

11.2

Die Burghauptmannschaft setzte die Empfehlung des RH nicht um.

Der RH hielt daher seine Empfehlung an die Burghauptmannschaft aufrecht, eine Evaluierung der – mittlerweile sieben Jahre alten – Verhaltensrichtlinien vorzunehmen und dabei spezifische sowie organisatorische (auf das Aufgabengebiet der Burghauptmannschaft abgestimmte) Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Er verwies in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlung in **TZ 13**.

Die Galerie Belvedere setzte die Empfehlung des RH um.

11.3

Laut gemeinsamer Stellungnahme des BMWFW und der Burghauptmannschaft werde die Burghauptmannschaft die Compliance-Richtlinien des BMWFW, angepasst an die spezifischen und organisatorischen Rahmenbedingungen der Burghauptmannschaft, übernehmen.

Regelungen über Nebenbeschäftigungen

12.1

(1) Der RH hatte der Galerie Belvedere in seinem Vorbericht (TZ 27) empfohlen, in regelmäßigen Abständen und speziell bei Aufgabenänderungen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die in den Dienstverträgen vereinbarte Genehmigungspflicht betreffend Nebenbeschäftigung im Sinne zweckmäßiger Bewusstseinsbildung hinzuweisen.

(2) Laut Mitteilung der Galerie Belvedere im Nachfrageverfahren würden einmal jährlich alle Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer schriftlich auf die in den Dienstverträgen vereinbarte Genehmigungspflicht hingewiesen. Gleichzeitig würde die Aufforderung ergehen, bekannt zu geben, welche der genehmigten Nebenbeschäftigungen noch aufrecht seien. Dies würde entsprechend dokumentiert.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Galerie Belvedere die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einmal jährlich schriftlich auf die in den Dienstverträgen vereinbarte Genehmigungspflicht betreffend Nebenbeschäftigungen hinwies.

12.2 Die Galerie Belvedere setzte die Empfehlung des RH um.

Möglichkeiten der Meldung von Fehlverhalten

13.1 (1) Der RH hatte der Burghauptmannschaft und der Galerie Belvedere in seinem Vorbericht (TZ 28) empfohlen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die unterschiedlichen Möglichkeiten der Meldung von Fehlverhalten (wie bspw. die von der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft eingerichtete „Whistleblower-Homepage“) verstärkt zu informieren.

(2) Die Burghauptmannschaft hatte im Zuge des Nachfrageverfahrens keine Mitteilung zum Stand der Umsetzung der Empfehlung abgegeben.

Laut Mitteilung der Galerie Belvedere im Nachfrageverfahren sei eine Compliance-Richtlinie etabliert worden. Diese werde allen neu eintretenden Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern bei ihrem Eintritt nachweislich ausgehändigt. Bei Änderungen der Richtlinie würden diese ebenfalls allen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern zur Kenntnis gebracht und darüber hinaus einmal jährlich schriftlich in Erinnerung gerufen.

(3) Der RH stellte dazu nunmehr fest:

a) Die Burghauptmannschaft beauftragte im Jahr 2014 einen Mitarbeiter, als Ansprechperson für Fragen zu Compliance und Korruptionsprävention zu fungieren. Dieser informierte die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Besprechungen bzw. in persönlichen Gesprächen über die Meldemöglichkeiten. Eine Dokumentation über die geführten Gespräche – als interne Information/Übersicht, wer bereits informiert wurde und wer nicht – lag nicht vor. Eine schriftliche Information (bspw. in den Verhaltensrichtlinien) über die Möglichkeiten der Meldung von Fehlverhalten gab es nicht.

b) Die Compliance Richtlinie der Galerie Belvedere mit Stand Mai 2016 enthielt Regelungen zur Meldung von Fehlverhalten. Demnach war ein Fehlverhalten entweder direkt der Compliance-Abteilung zu melden, oder zunächst der bzw. dem Vorgesetzten bzw. dem Betriebsrat, die die Meldung an die Compliance-Abteilung weiterzuleiten hatten. Auch die Möglichkeit von Meldungen außerhalb des Dienstwegs (bspw. der Hinweis auf die von der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft eingerichtete „Whistleblower-Homepage“) war in der Richtlinie enthalten. Die Galerie Belvedere übergab nachweislich allen neu eintretenden Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern bei ihrem Eintritt die Richtlinie. Über Änderungen informierte sie die Belegschaft.

13.2

Die Burghauptmannschaft setzte die Empfehlung des RH teilweise um, weil seiner Ansicht nach Gespräche mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern über die Möglichkeiten der Meldung von Fehlverhalten eine entsprechende schriftliche Information nicht ersetzen, sondern nur ergänzen können.

Der RH empfahl der Burghauptmannschaft, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die unterschiedlichen Möglichkeiten der Meldung von Fehlverhalten auch schriftlich zu informieren. Dies könnte bspw. im Zuge einer Evaluierung der Verhaltensrichtlinien erfolgen. Er verwies in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlung in **TZ 11**.

Die Galerie Belvedere setzte die Empfehlung des RH um, indem sie in den Verhaltensrichtlinien über die unterschiedlichen Möglichkeiten der Meldung von Fehlverhalten informierte.

13.3

Laut gemeinsamer Stellungnahme des BMWFW und der Burghauptmannschaft werde die Burghauptmannschaft die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter künftig schriftlich über die unterschiedlichen Möglichkeiten der Meldung von Fehlverhalten informieren. Die Burghauptmannschaft werde die Verhaltensregeln entsprechend ändern und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in regelmäßigen Abständen schriftlich von der Einrichtung der bei der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft eingerichteten „Whistleblower-Homepage“ informieren. In Abstimmung mit der Personalvertretung werde derzeit die Information über das „Whistleblower-System“ ergänzt.

Schlussempfehlungen

14 Zusammengefasst stellte der RH folgendes Umsetzungsergebnis fest:

- Die Burghauptmannschaft setzte von neun überprüften Empfehlungen zwei vollständig, fünf teilweise und zwei nicht um.
- Die Galerie Belvedere setzte von zehn überprüften Empfehlungen acht vollständig und eine teilweise um. Bei einer Empfehlung war kein Anwendungsfall gegeben.

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts Reihe Bund 2014/6					
Vorbericht		Follow-up-Überprüfung			
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	umgesetzt	teilweise umgesetzt	nicht umgesetzt
Burghauptmannschaft Österreich					
7	Einrichtung eines standardisierten Projektcontrolling mit einem Regelkreis aus Soll-Ist-Vergleichen, Abweichungsanalysen, Korrekturmaßnahmen und Erfolgskontrollen samt regelmäßigem Reporting für Abwicklung von Projekten	3	X		
7	Einfordern des vertraglich vereinbarten Qualitätsabzugs von 7,5 % des Teilleistungshonorars für Steuerung und Kontrolle der Termine und Kosten von der Projektleitung und -steuerung	4		X	
12	Erwirken einer Fertigstellungsanzeige zwecks Nachweis der bewilligungsgemäßen und den Bauvorschriften entsprechenden Bauausführung	6		X	
17	Prüfung der Rückforderung der rd. 112.000 EUR vom Generalplaner aufgrund der zu Unrecht bezahlten Nebenkostenpauschale und des fehlenden Abzugs des Nachlasses	7	X		
22	Adaptierung der internen Richtlinie für Direktvergaben; Prüfung der Preisangemessenheit jedes einzelnen Auftrags ab einer Wertgrenze von 1.000 EUR	8			X
23	Erweiterung der Vergabestatistiken mit Zuordnung der Vergaben zu den Bauvorhaben und der Auftragnehmer zu den Vergaben	9		X	
24	Vergabevermerk für jeden Auftrag mit den gesetzlich geforderten Inhalten als Nachweis der schlüssigen und nachvollziehbaren Angebotsbewertung	10		X	
26	Evaluierung der – vier Jahre alten – Verhaltensrichtlinien; dabei Berücksichtigung von spezifischen sowie organisatorischen Rahmenbedingungen	11			X
28	Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über unterschiedliche Möglichkeiten der Meldung von Fehlverhalten	13		X	

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts Reihe Bund 2014/6					
Vorbericht		Follow-up-Überprüfung			
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	umgesetzt	teilweise umgesetzt	nicht umgesetzt
Österreichische Galerie Belvedere					
4 und 6	Beiziehen der Burghauptmannschaft zur operativen Abwicklung größerer Bauprojekte	2	X		
7	Einrichtung eines standardisierten Projektcontrolling mit einem Regelkreis aus Soll-Ist-Vergleichen, Abweichungsanalysen, Korrekturmaßnahmen und Erfolgskontrollen samt regelmäßigem Reporting für Abwicklung von Projekten	3	X		
11	schriftliche Vereinbarungen mit Sponsoren bereits vor Beginn der eigenen (Bau-)Leistungen	5	kein Anwendungsfall		
12	Erwirken einer Fertigstellungsanzeige zwecks Nachweis der bewilligungsgemäßen und den Bauvorschriften entsprechenden Bauausführung	6		X	
17	Prüfung der Rückforderung der rd. 35.000 EUR vom Generalplaner aufgrund des fehlenden Abzugs des Nachlasses von 10 %	7	X		
23	Aufbau eines Berichtswesens betreffend Auftragsvergaben mit Basisdaten wie Auftragnehmer, Auftragssumme, Auftragsdatum etc.	9	X		
24	Vergabevermerk für jeden Auftrag mit den gesetzlich geforderten Inhalten als Nachweis der schlüssigen und nachvollziehbaren Angebotsbewertung	10	X		
26	regelmäßige Evaluierung der Verhaltensrichtlinien im Hinblick auf deren Praxistauglichkeit, Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit	11	X		
27	in regelmäßigen Abständen und speziell bei Aufgabenänderungen Hinweis an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die in den Dienstverträgen vereinbarte Genehmigungspflicht betreffend Nebenbeschäftigung	12	X		
28	Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über unterschiedliche Möglichkeiten der Meldung von Fehlverhalten	13	X		

Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Burghauptmannschaft Österreich

- (1) Offene Forderungen wären stets schriftlich geltend zu machen, sodass im Streitfall, aber auch im Hinblick auf die Verjährungsproblematik ein Nachweis möglich ist. (TZ 4)
- (2) Es wäre besonderes Augenmerk auf die Angebotsprüfung und die darauf basierende Ausgestaltung der konkreten Vertragsinhalte mit externen Konsulenten zu legen. Ferner wäre insbesondere die Preisbildung sorgfältig zu

dokumentieren, um im allfälligen Streitfall die erforderlichen Nachweise erbringen zu können. (TZ 7)

- (3) Die interne Richtlinie für Direktvergaben wäre zu adaptieren. Wenn die Summe aller beabsichtigten Aufträge an einen Auftragnehmer die Wertgrenze von 1.000 EUR überschreitet, auch wenn einzelne Aufträge unter der Wertgrenze liegen, wäre eine Prüfung der Preisangemessenheit jedes einzelnen Auftrags durchzuführen. (TZ 8)
- (4) Die Vergabestatistik sollte dahingehend erweitert werden, dass auch eine Zuordnung zu den Bauvorhaben erfolgt. (TZ 9)
- (5) Vergabevermerke wären zu erstellen. (TZ 10)
- (6) Eine Evaluierung der – mittlerweile sieben Jahre alten – Verhaltensrichtlinien wäre vorzunehmen und dabei spezifische sowie organisatorische (auf das Aufgabengebiet der Burghauptmannschaft abgestimmte) Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. (TZ 11)
- (7) Es wären die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die unterschiedlichen Möglichkeiten der Meldung von Fehlverhalten auch schriftlich zu informieren. (TZ 13)

Burghauptmannschaft Österreich und Österreichische Galerie Belvedere

- (8) Es wäre so rasch wie möglich die Fertigstellungsanzeige zu erwirken. (TZ 6)

Wien, im März 2017

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

Bericht des Rechnungshofes

Generalsanierung und Erweiterung des Museums für zeitgenössische Kunst
(21er Haus); Follow-up-Überprüfung

